

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

13. Jahrgang
September 2005
ISSN 1434-3460

17/2005

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

HeimG § 14; BAT § 10; BGB §§ 134, 138, 1896 Abs. 2, 1897 Abs. 3 – Zuwendungen von Todes wegen an Mitarbeiter ambulanter Pflegedienste; Vorsorgevollmacht zugunsten einer Pflegeperson

RHeimStG § 17; BGB §§ 1163, 1191 – Neuvaluierung einer Grundschuld bei früherer Reichsheimstätte

Gutachten im Fax-Abwurf

Rechtsprechung

BeurkG § 17 Abs. 1; BNotO § 19 Abs. 1; ErbbauVO §§ 5, 6 Abs. 1 – „Gesplattene“ Eigentümerzustimmung nur zur Veräußerung, nicht zur Belastung des Erbbaurechtes zur Kaufpreisfinanzierung

WEG § 27 Abs. 2 Nr. 5; BGB § 273 Abs. 1 – Heizungssperre bei anhaltendem Zahlungsrückstand eines Wohnungseigentümers

BGB § 2287 Abs. 1 – Beeinträchtigungsabsicht gegenüber Vertragserben durch lebzeitige Schenkung auch bei Absicht des Erblassers, seine Abkömmlinge durch die Schenkung gleich zu behandeln

GmbHG §§ 67, 39; HRV § 62 Nr. 4a – Angabe der abstrakten Vertretungsbefugnis auch bei Anmeldung eines alleinigen Liquidators erforderlich (anders OLG Hamm, DNotI-Report 2005, 110)

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

HeimG § 14; BAT § 10; BGB §§ 134, 138, 1896 Abs. 2, 1897 Abs. 3

Zuwendungen von Todes wegen an Mitarbeiter ambulanter Pflegedienste; Vorsorgevollmacht zugunsten einer Pflegeperson

I. Sachverhalt

Eine pflegebedürftige, von Mitarbeitern eines ambulanten Pflegedienstes versorgte Beteiligte möchte ein Testament beurkunden lassen, in dem sie auch Verfügungen zugunsten des Pflegedienstes bzw. von Mitarbeitern des Pflegedienstes trifft. Außerdem erwägt sie, einer Mitarbeiterin des Pflegedienstes eine Vorsorgevollmacht zu erteilen.

II. Frage

1. Sind Zuwendungen von Todes wegen an einen ambulanten Pflegedienst bzw. an dessen Mitarbeiter nach § 14 HeimG oder aus einem sonstigen Grund unwirksam?

2. Kann ein Pflegebedürftiger einem Mitarbeiter eines ambulanten Pflegedienstes eine Vorsorgevollmacht erteilen?

III. Zur Rechtslage

1. Wirksamkeit der Erbeinsetzung bzw. sonstiger Zuwendungen

a) Verbot von Zuwendungen an Heimträger und Heimmitarbeiter (§ 14 HeimG)

aa) Nach § 14 Abs. 1 HeimG (in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.11.2001, BGBl. I, S. 2970) ist es dem **Heimträger** untersagt, sich von Bewohnern oder Bewerbern um einen Heimplatz Geld- oder geldwerte Leistungen über das nach § 5 HeimG vereinbarte Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen. Nach § 14 Abs. 5 HeimG ist es ferner der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen **Mitarbeitern** des Heims untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnerinnen und Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geld- oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag **versprechen oder gewähren** zu lassen (sofern es sich nicht nur um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt).

§ 14 HeimG wird nach überaus herrschender Auffassung als **Verbotsgesetz i. S. v. § 134 BGB** angesehen, so dass ein Rechtsgeschäft, das den Tatbestand erfüllt, nichtig ist (vgl. nur BayObLGZ 1991, 251 = DNotZ 1992, 258 = NJW 1992, 55 m. w. N.). Dabei ist mittlerweile anerkannt, dass § 14 HeimG nicht nur lebzeitige Zuwendungen erfasst, sondern auch Zuwendungen durch Verfügungen von Todes we-

gen. Dabei wird bei testamentarischen Zuwendungen zu Gunsten des Heimträgers oder eines Heimmitarbeiters wegen der Formulierung „gewähren lassen“ zusätzlich erfordert wird, dass sich der Eintritt des Vermögensvorteils auf ein Einvernehmen zwischen dem Testierenden und dem Bedachten gründet (vgl. nur BayObLGZ 1991, 251 = DNotZ 1992, 258 = NJW 1992, 55; BayObLGZ 2004, 162 = DNotI-Report 2004, 147 = NJW-RR 2004, 1591 = Rpfleger 2004, 699; KG DNotI-Report 1998, 142 = NJW-RR 1999, 2 = Rpfleger 1998, 428 = ZNotP 1998, 502; **Gutachten DNotI-Report 1997, 173**).

Schutzzweck des § 14 HeimG ist es, eine unterschiedliche, sachlich nicht gerechtfertigte Behandlung der Heimbewohner zu verhindern (Schutz des Heimfriedens), die Bewohner vor finanzieller Ausnutzung oder Benachteiligung, insbesondere durch die nochmalige Abgeltung einer Leistung des Trägers, zu schützen sowie die Testierfreiheit der Bewohner zu sichern (vgl. BT-Drs. 11/5120, S. 17 f.; zur Verfassungsmäßigkeit des Verbotes vgl. BVerfG DNotI-Report 1998, 176).

bb) § 14 Abs. 1 und Abs. 5 HeimG schützen nur den „Heimbewohner“ oder „Heimbewerber“, d. h. denjenigen, der in ein **Heim i. S. v. § 1 HeimG** aufgenommen ist bzw. aufgenommen werden will. Adressat des Verbots ist im Falle des § 14 Abs. 1 HeimG ferner nur der Heimträger, bzw. im Falle des § 14 Abs. 5 HeimG der Leiter, ein Beschäftigter oder sonstiger Mitarbeiter eines Heimes i. S. v. § 1 HeimG.

Im vorliegenden Sachverhalt ist die Betroffene aber nicht Heimbewohner, sondern wird i. R. **ambulanter Pflege** versorgt. Es steht daher nicht die direkte Anwendung des § 14 Abs. 1 HeimG in Frage, sondern ggf. nur die **analoge**.

b) Analoge Anwendung von § 14 HeimG

aa) Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren mehrfach eine analoge Anwendung des § 14 Abs. 1 oder Abs. 5 HeimG auf sog. „**Umgehungstatbestände**“ befürwortet, wenn anstelle des Verbotsadressaten eine diesem **nahe stehende natürliche oder mit ihm verbundene juristische Person** begünstigt wurde und sich die Zuwendung – wenn auch über den Umweg eines Dritten – als Zuwendung an den Verbotsadressaten selbst darstellte (vgl. OLG Düsseldorf FamRZ 1998, 192 = MittBayNot 1998, 264 = ZNotP 1998, 31: Erbeinsetzung der Kinder des Heimleiters als Nacherben; BayObLGZ 2000, 36 = MittBayNot 2000, 453 = NJW 2000, 1875 = Rpfleger 2000, 274: Erbeinsetzung des geschäftsführenden Alleingeschäfters der GmbH, in deren Pflegeheim der Erblasser untergebracht war, sowie Ersatzerbeinsetzung von dessen Ehefrau; BayObLG FamRZ 2001, 1170 = FGPrax 2000, 246 = NJW-RR 2001, 295: Erbeinsetzung eines Familienangehörigen der Gesellschafter, der Geschäftsführerin und des Heimleiters eines Heimes, das in Rechtsform der GmbH betrieben wird; OLG Frankfurt/Main DNotZ 2001, 716 = NJW 2001, 1504 = ZEV 2001, 364: Erbeinsetzung der Ehefrau eines Heimmitarbeiters; wirksam ist hingegen eine Zuwendung an einen Dritten unter der Auflage, den Nachlass nach freiem Ermessen für soziale und karitative Maßnahmen zu verwenden, die vor allem älteren Bürgern zugute kommen, wie z. B. Verbesserung der Einrichtung und Ausstattung der Altenheime in einer bestimmten Stadt: BayObLGZ 2000, 48 = DNotI-Report 2000, 106 = FGPrax 2000, 119 = MittBayNot 2000, 447 m. Anm. Rossak = NJW 2000, 1959).

bb) Dagegen hat die Rechtsprechung bislang eine analoge Anwendung auf Sachverhalte, die der **Heimsituation vermeintlich vergleichbar** sein sollen, abgelehnt. So wurde eine letztwillige Zuwendung an einen **ambulanten Pflegedienst**, der den Behinderten zu Hause versorgt, **nicht entsprechend § 14 HeimG für unwirksam erachtet** (OLG Düsseldorf FamRZ 2001, 1564 = NJW 2001, 2338 = ZEV 2001, 366; LG Bonn MDR 1999, 809 = MittRhNotK 1999, 348 = NJW 1999, 2977; a. A. allerdings Niemann, ZEV 1998, 419). Gleiches gilt für Zuwendungen des behinderten Betreuten an seinen **zivilrechtlichen Betreuer i. S. der §§ 1896 ff. BGB** (BayObLGZ 1998, 374 = DNotI-Report 1998, 82 = NJW 1998, 2369; LG Hamburg DNotI-Report 2000, 86; Rossak, MittBayNot 1998, 407; G. Müller, ZEV 1998, 219) oder für Zuwendungen des Vollmachtgebers an seinen Vorsorgebevollmächtigten (vgl. BayObLG DNotZ 2003, 439 = FGPrax 2003, 34 = Rpfleger 2003, 130).

Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht vor allem, dass es in diesen Beispielfällen an der für eine Analogie erforderlichen **generellen Rechtsähnlichkeit der Sachverhalte fehlt**, da die Lebenssituation eines ambulant Versorgten/Betreuten oder Vollmachtgebers nicht ohne weiteres mit der besonders eingeschränkten Lebenssituation eines stationär untergebrachten Heimbewohners (und dessen Abhängigkeit gegenüber dem Heim) verglichen werden kann.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Änderung des Betreuungsrechts zum 1.1.1999 die Problematik gesehen und im Hinblick auf beruflich tätige Betreuer (und sonstige berufliche Vermögensverwalter) diskutiert hat, inwieweit eine an § 14 Abs. 5 HeimG angelehnte Bestimmung notwendig oder geeignet ist, um Missbräuche zu vermeiden. Eine dahin gehende **Gesetzesänderung** wurde aber mangels Notwendigkeit **ausdrücklich abgelehnt** (BT-Drs. 13/7158, S. 43, 54 f.).

cc) Somit dürfte u. E. für den vorliegenden Fall davon ausgegangen werden können, dass § 14 Abs. 1 und 5 HeimG nicht analog auf die Erbeinsetzung des ambulanten Pflegedienstes oder dessen Mitarbeiter Anwendung finden kann.

c) Sonstige Unwirksamkeitsgründe (insbes. § 138 BGB)

Die fehlende Anwendbarkeit des § 14 Abs. 1 oder Abs. 5 HeimG bedeutet aber nicht ohne weiteres, dass die Erbeinsetzung des ambulanten Pflegedienstes bzw. seiner Mitarbeiter auf jeden Fall wirksam wäre. Scheiden andere Begünstigungsverbote (wie z. B. die – nicht zur Unwirksamkeit führenden – Annahmeverbote in **§ 10 BAT** oder im Beamtenrecht – vgl. BGHZ 143, 283 = DNotI-Report 2000, 62 = NJW 2000, 1186) wie im vorliegenden Fall aus, können sich Wirksamkeitsbedenken gegen letztwillige Zuwendungen im Hinblick auf die **fehlende Geschäfts- oder Testierfähigkeit des Erblassers** oder eine **evtl. Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB** ergeben.

Bereits das BayObLG hat in seiner o. g. Entscheidung, in der es eine analoge Anwendung des § 14 Abs. 5 HeimG auf den zivilrechtlichen Betreuer abgelehnt hat, darauf hingewiesen, dass die Zuwendung im Einzelfall sittenwidrig sein könne, wenn der **Betreuer seine Stellung dazu missbraucht habe, die Entscheidungsfreiheit des Betreuten zu beeinträchtigen** (vgl. dazu auch G. Müller, ZEV 1998, 219, 223).

Ein „Negativbeispiel“ stellt in diesem Zusammenhang beispielsweise die Entscheidung des OLG Braunschweig (FamRZ 2000, 1189) dar, in der der Betreuer die an seniler Demenz erkrankte Erblasserin innerhalb von nur drei Wochen nach seiner Bestellung dazu gebracht hatte, ihr erhebliches Vermögen dem Betreuer, dessen Ehefrau und Kind testamentarisch zuzuwenden, obwohl sie die Familie des Betreuers nie zu Gesicht bekommen hatte. Das Vorhandensein gesetzlicher Erben (Nichte des verstorbenen Mannes) kam bei der Testamentsbeurkundung nicht zur Sprache. Aus diesen Umständen leitete das OLG die Sittenwidrigkeit des Testaments her, wobei es daneben auch Testierunfähigkeit bejahte. Dieses Beispiel zeigt, dass eine übermäßige Willensbeeinflussung durch den Bedachten sowohl zur Annahme der Testierunfähigkeit als auch zur Annahme der Sittenwidrigkeit führen kann.

Bei der Beurkundung letztwilliger Verfügungen zugunsten des (v. a. familienfremden) Betreuers oder einer Pflegeperson wird es sich daher empfehlen, auf die Wahrung der Entscheidungsfreiheit des Erblassers besondere Rücksicht zu nehmen, z. B. dadurch, dass ihm im Vorfeld besondere Überlegungszeit gewährt wird bzw. die **Vorgespräche und die Beurkundung selbst nicht im Beisein des Begünstigten** und damit ohne Beeinflussungsmöglichkeit von dessen Seiten erfolgen.

2. Vollmacht zugunsten des Pflegedienstes bzw. der Pflegeperson

Zur Frage, ob die zugunsten eines ambulanten Pflegedienstes bzw. deren Mitarbeiter erteilte Vorsorgevollmacht unwirksam ist oder nicht, liegt bislang unserer Kenntnis nach weder Rechtsprechung noch einschlägige Literatur vor.

a) Exkurs: Verbot der Bestellung eines Heimmitarbeiters zum Betreuer (§ 1897 Abs. 3 BGB)

aa) Das Problem einer möglichen Interessenkollision ist hinsichtlich der Frage der **Bestellung eines Heimmitarbeiters zum Betreuer** dahingehend gelöst, dass derjenige nicht zum Betreuer bestellt werden darf, der zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in welcher der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht (§ 1897 Abs. 3 BGB). Zweck der Vorschrift ist die Vermeidung von Interessenkonflikten und Belastungen des Vertrauensverhältnisses zwischen Betreuer und Betreutem durch Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Betreuers (BT-Drs. 11/4528, S. 126). Solche Konfliktsituationen können insbesondere dann entstehen, wenn ein Aufenthaltswechsel des Betreuten in Betracht kommt oder wenn Rechte des Betreuten gegenüber der Einrichtung durchzusetzen sind (vgl. Palandt/Diederichsen, BGB, 64. Aufl. 2005, § 1897 Rn. 12; Bamberger/Roth/Müller, BGB, 2003, § 1897 Rn. 10).

Klassischer Anwendungsfall des § 1897 Abs. 3 BGB ist ein Heim i. S. d. HeimG, in dem der Betroffene untergebracht ist. Neben Heimen und Anstalten werden aber auch sonstige Einrichtungen von der Vorschrift erfasst, d. h. auch sonstige Institutionen, die einen vom einzelnen Betreuten unabhängigen Bestand von Sach- und Personalmitteln unterhalten. Die Vorschrift ist damit weit auszulegen und gilt für die **verschiedensten Heim- und Wohnformen** der neueren Zeit (vgl. Bamberger/Roth/Müller, § 1897 Rn. 11).

bb) Handelt es sich aber wie im vorliegenden Fall um **rein häusliche Pflege**, d. h. wird der Betroffene zu Hause in seinem Wohnraum von einem ambulanten Pflegedienst ver-

sorgt, so liegt weder eine „Einrichtung“ vor, noch ist der Betroffene im eben dargelegten Sinne „untergebracht“. § 1897 Abs. 3 BGB findet damit keine Anwendung auf Mitarbeiter (oder den Inhaber) eines ambulanten Pflegedienstes, auch wenn der Betroffene von diesen versorgt wird und hier gleichwohl Interessenskonflikte entstehen können wie in den oben genannten Fällen.

cc) Die Nichtanwendung des § 1897 Abs. 3 BGB bedeutet unseres Erachtens jedoch nicht, dass der Inhaber oder Mitarbeiter des ambulanten Pflegedienstes, der den Betroffenen versorgt, ohne weiteres zum Betreuer bestellt werden könnte. Voraussetzung für die Betreuerbestellung ist nämlich immer die **Eignung** der betreffenden Person (vgl. § 1897 Abs. 1 BGB), die zu verneinen sein kann, wenn konkrete Interessenskonflikte absehbar sind (vgl. Bamberger/Roth/Müller, § 1897 Rn. 14 m. w. N.). Anders als im Falle des § 1897 Abs. 3 BGB, der zwingender Natur ist, bedeutet dies allerdings eine **Einzelfallprüfung** des Vormundschaftsgerichts, bei der die Betreuerbestellung der Pflegeperson nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

b) Vorsorgevollmacht – Überwachungsbetreuer

aa) Im **Hinblick auf den Vorsorgebevollmächtigten** ist das Gesetz noch „großzügiger“. Denn § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB bestimmt, dass die Betreuung nicht erforderlich ist, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, **der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 BGB bezeichneten Personen gehört**, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können. Durch die Bezugnahme auf die in § 1897 Abs. 3 BGB bezeichneten Personen nimmt § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB Vollmachten zugunsten dieses Personenkreises aus dem Subsidiaritätsverhältnis gegenüber der Betreuung aus. Solche Vollmachten sind damit nicht – wie ursprünglich zum Teil vertreten wurde – als Umgehung von § 1897 Abs. 3 BGB gem. § 134 BGB nichtig (vgl. Palandt/Diederichsen, vor § 1896 BGB Rn. 7), sondern die Vormundschaftsgerichte sollen in diesen Fällen lediglich Gelegenheit haben, die Erforderlichkeit der Betreuerbestellung **anhand der besonderen Umstände des Einzelfalles individuell und unabhängig von gesetzlichen Regelvorgaben zu prüfen** (BT-Drs. 13/7158, S. 33; vgl. dazu auch Bamberger/Roth/Müller, § 1896 Rn. 18).

Dies bedeutet, dass Vorsorgevollmachten zugunsten von Mitarbeitern eines Heims, in dem der Betroffene untergebracht ist, **nicht nichtig** sind. Sie machen aber auch nicht ohne weiteres die Bestellung eines Betreuers i. S. d. §§ 1896 ff. BGB entbehrlich, wie dies für Vollmachten zugunsten anderer Personen entsprechend dem gesetzlichen Nachranggrundsatz der Betreuung gegenüber der Vorsorgevollmacht gilt (§ 1896 Abs. 2 S. 2 BGB).

Hinsichtlich von **Vollmachten zugunsten von Mitarbeitern bzw. dem Inhaber eines ambulanten Pflegedienstes**, der den Betroffenen versorgt, enthält das Gesetz demgemäß **keine Regelung** (zumal der in Bezug genommene § 1897 Abs. 3 BGB nur bei heimmäßiger Versorgung des Betroffenen gilt; vgl. oben). Sie sind also **grundsätzlich zulässig und wirksam** wie anderen Personen erteilte Vorsorgevollmachten auch.

Das Vormundschaftsgericht hat aber ggf. zu prüfen, ob aufgrund der erteilten Vorsorgevollmacht die Angelegenheiten des Betroffenen entsprechend § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB ebenso gut erledigt werden können, wie durch einen Betreuer. Dies ist z. B. dann nicht der Fall, wenn Zweifel an der wirksamen Erteilung der Vollmacht bestehen (etwa in-

folge möglicher Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers) oder wenn der konkrete Verdacht des Missbrauchs der Vollmacht gegeben ist (vgl. BayObLGZ 2003, 106 = FamRZ 2003, 1219 = Rpfleger 2003, 424).

bb) Sofern keine konkreten Verdachtsmomente bestehen, aber Interessenkollisionen vorliegen und die Überwachung des Bevollmächtigten konkret erforderlich erscheint, käme ggf. die Bestellung eines **Vollmachtsüberwachungsbetreibers** gem. § 1896 Abs. 3 BGB in Frage (vgl. dazu auch BayObLG DNotI-Report 2005, 134 f.).

3. Ergebnis

§ 14 HeimG, wonach es unwirksam ist, wenn der Heimträger oder Heimmitarbeiter sich von Heimbewohnern Geld oder geldwerte Leistungen über das Heimentgelt hinaus versprechen oder gewähren lassen, ist **auf einen ambulanten Pflegedienst nach h. A. weder direkt noch entsprechend anwendbar**. (Eine analoge Anwendung erfolgt hingegen bei Einsetzung einer einem Heimmitarbeiter nahestehenden Person.) Vorliegend käme daher eine Unwirksamkeit der Erbeinsetzung lediglich bei sittenwidriger Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit der Erblasserin oder bei Testierunfähigkeit in Betracht.

Auch die Bevollmächtigung von Mitarbeitern eines ambulanten Pflegedienstes ist nicht o. w. ausgeschlossen; insbesondere gilt das Verbot des § 1897 Abs. 3 BGB nur für die Betreuerbestellung. Wegen möglicher Interessenkonflikte wird das Vormundschaftsgericht aber ggf. prüfen, ob trotz Vollmachtserteilung die Bestellung eines Betreuers erforderlich ist, wobei evtl. auch (nur) die Bestellung eines **Vollmachtsüberwachungsbetreibers** nach § 1896 Abs. 3 BGB in Frage kommen kann.

RHeimStG § 17; BGB §§ 1163, 1191 Neuvaluierung einer Grundschuld bei früherer Reichsheimstätte

I. Sachverhalt und Frage

Kann eine Grundschuld, die mit Zustimmung des Heimstätenausgebers eingetragen wurde und bei der in Abteilung II noch der Reichsheimstättenvermerk eingetragen ist, nach von Amts wegen erfolgter Löschung des Vermerks neu valuiert werden?

II. Zur Rechtslage

Die Rechtsfrage ist – soweit ersichtlich – bislang weder in Rechtsprechung noch in Literatur ausdrücklich erörtert worden. Die Rechtslage ist daher unsicher.

1. Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes und Überleitungsvorschriften

Mit Gesetz vom 17.6.1993 wurde das **RHeimStG aufgehoben** (BGBl. Teil I, 1993, 912). Die entsprechende Übergangsregelung enthält Art. 6 dieses Gesetzes. Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Grundbuch der Reichsheimstätte eingetragene Hypotheken und Grundschulden besagt Art. 6 § 1 Abs. 1 S. 2, dass trotz Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes im Übrigen dessen § 17 Abs. 2 S. 2 weiterhin Anwendung finde.

§ 17 Abs. 2 S. 2 RHeimStG lautet: „Die Vorschrift des § 1163 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet mit der Maßgabe Anwendung, dass mit dem Erlöschen der Forderung auch die Hypothek oder die Grundschuld erlischt.“

Mit § 17 Abs. 2 S. 2 RHeimStG wollte der Gesetzgeber dem Heimstäter die Heimstätte erhalten. Die Notwendigkeit, dass der Ausgeber der Belastung zustimmen muss, sollte die Eintragung von nicht tragbaren Lasten verhindern, diente also zum Besten des Heimstatters (vgl. Hornung, Rpfleger 1994, 277, 279). Demgemäß bedurfte die Eintragung von Hypotheken oder Grundschulden in anderer Form als der einer unkündbaren Tilgungsschuld einer behördlichen Genehmigung. Mit Erlöschen der Forderung erlosch auch die zugrunde liegende Hypothek oder Grundschuld; eine Eigentümergrundschuld gelangte nicht zur Entstehung (Wormit/Ehrenforth, RHeimStG, 4. Aufl. 1967, § 17 Anm. 1).

2. Belastung der Heimstätte mit Tilgungsschulden oder „normalen“ Sicherungsgrundschulden

Soweit in der Literatur ersichtlich, war im Geltungsbereich des alten § 17 RHeimStG anerkannt, dass Grundpfandrechte im Grundbuch der Reichsheimstätte auch dann eingetragen werden konnten, wenn die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 RHeimStG für sog. „Tilgungsschulden“ im Einzelnen nicht gegeben waren.

Begründet wurde diese Auffassung im Wesentlichen mit dem Wortlaut des § 17 Abs. 2 S. 1 Hs. 2, wonach „Abweichungen“ möglich waren (OLG Hamm, Rpfleger 1995, 501 = MittRhNotK 1996, 52, 53; Knees, Rpfleger 1995, 502). Nach *Wormit/Ehrenforth* (§ 17 Anm. 7) kommt es allein auf die behördliche Zustimmung nach § 17 Abs. 1 RHeimStG an. Liege eine solche Zustimmung vor, so beständen nach Auffassung der vorgenannten Kommentatoren (§ 17 Anm. 7) keine Bedenken dagegen, „dass mit Zustimmung der genannten Stelle dem Heimstäter von einem Dritten (Kreditinstitut usw.) ein laufender Kredit, der nicht als unkündbare Tilgungsschuld anzusehen ist, eingeräumt und zu dessen Sicherung eine Sicherungsgrundschuld eingetragen wird“.

Ebenso könne (§ 17 Anm. 7) „auch zunächst ein bestimmter Festkredit (Festdarlehen) gewährt werden, der durch die Sicherungsgrundschuld gesichert wird und nach dessen Rückzahlung ein neues Darlehen von dem Grundschuldgläubiger gegeben werden, zu dessen Sicherung die gleiche Grundschuld dient, die also nicht neu bestellt zu werden braucht, da es sich um eine Sicherungsgrundschuld handelt, die für alle Forderungen des Grundschuldgläubigers gegen den Grundschuldschuldner haftet.“

Ähnlicher Auffassung ist *Knees*. In seiner Anmerkung zu der Entscheidung des OLG Hamm vom 22.6.1995 (Rpfleger 1995, 502) führt er u. a. aus, dass „von der Möglichkeit der Belastung von Reichsheimstätten mit „normalen“ Sicherungsgrundschulden statt mit Tilgungsgrundschulden im Sinne von § 17 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 RHeimStG vor Aufhebung des RHeimStG sehr häufig Gebrauch gemacht wurde.“

3. Neuvaluierung bei Sicherungsgrundschulden möglich

a) Unter Geltung des RHeimStG

Folgt man diesen Ausführungen, so könnten Grundpfandrechte, mit denen die vormalige Reichsheimstätte belastet wurde, in bestimmten Fällen trotz Begleichung der ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten auch in Zukunft noch als Kreditsicherheit für weitere Verbindlichkeiten herangezogen werden. Voraussetzung ist dabei aber, dass dem eingetragenen Grundpfandrecht keine „Tilgungsschuld“ im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 RHeimStG zugrunde lag, sondern dass es sich hierbei vielmehr um „normale“ Siche-

rungsgrundschulden handelt und dass ihre Eintragung mit der nach § 17 Abs. 1 RHeimStG notwendigen behördlichen Zustimmung erfolgt ist.

b) Nach Aufhebung des RHeimStG

Schließt man sich dieser Auffassung an, nach der § 17 Abs. 2 S. 2 RHeimStG grundsätzlich nur für „unkündbare Tilgungsschulden“, nicht aber für sonstige „zulässige Abweichungen“ im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 RHeimStG gilt, so ändert sich am Fortbestand der von § 17 Abs. 2 RHeimStG nicht erfassten Grundpfandrechte auch nach Aufhebung des RHeimStG nichts.

Die **Gesetzesbegründung zur Übergangsvorschrift** im Art. 6 § 1 Abs. 1 S. 2 enthält hierzu keine abweichenden Ausführungen. Vielmehr heißt es dort (BT-Drucks. 12/3977) lediglich: „Art. 6 § 1 Abs. 1 S. 2 sichert, dass die Tilgung der Hypotheken und Grundschulden, die auf dem Grundstück, das Reichsheimstätte war, lasten, nach dem Außerkrafttreten des Reichsheimstättengesetzes weiterhin zum Erlöschen der Hypothek und der Grundschuld führt. Eine Gleichbehandlung erscheint zweckmäßig, damit sich nicht in jedem Fall der Tilgung einer eingetragenen Hypothek oder Grundschuld das Problem stellt, welcher Betrag noch unter der bisherigen Rechtslage mit der Folge des Erlöschens des Grundpfandrechts zurückgezahlt wurde, während es ansonsten – ohne die Regelung – für jede künftige Tilgung bei den allgemeinen Vorschriften über das Entstehen einer Eigentümergrundschuld (§ 1163 BGB) verbleiben würde.“

Wenn hiernach Sinn und Zweck der Übergangsvorschrift allein eine Gleichbehandlung von allfälligen Tilgungsleistungen auf Grundpfandrechte, die auf einer Reichsheimstätte lasteten, war, so würde durch die Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes bzw. aufgrund der Übergangsvorschrift der bisherige Rechtszustand für solche Grundpfandrechte nicht tangiert, die von vornherein nicht in den Anwendungsbereich des § 17 Abs. 2 RHeimStG fielen. Bestand unter der Geltung des RHeimStG die Möglichkeit, abweichend von § 17 Abs. 2 RHeimStG auch solche Grundpfandrechte mit Zustimmung der Behörden im Grundbuch einzutragen, die trotz Rückzahlung der damit gesicherten Verbindlichkeiten nicht erloschen, sondern die vielmehr erneut valutiert werden konnten, so dürfte Gleiches „erst recht“ auch nach Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes gelten. Maßgeblich ist mithin, dass sich die damalige behördliche Zustimmung zur Eintragung der (Sicherungs-) Grundschuld auf der Reichsheimstätte auch auf die mit der Grundschuld einhergehende Zweckbestimmung erstreckte (Wormit/Ehrenforth, § 17 RHeimStG Anm. 7).

c) Gegenargument: Fehlen einer Unterscheidung im Gesetzgebungsverfahren

Andererseits ist darauf hinzuweisen, dass weder dem Reichsheimstättengesetz noch dem Aufhebungsgesetz und dessen Regierungsbegründung eine Differenzierung zwischen Sicherungsgrundschulden und Tilgungsgrundschulden zu entnehmen ist. So bestimmt § 2 Abs. 3 der Übergangsregelung Folgendes: „Ist bei Löschung des Reichsheimstättenvermerks aus der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Hypothek oder Grundschuld im Grundbuch eingetragen, so ist bei dieser von Amts wegen im Grundbuch zu vermerken, dass sie weiterhin den Regeln des § 17 Abs. 2 S. 2 des früheren Reichsheimstättengesetzes unterliegt.“

Diese Vorschrift zieht somit die grundbuchrechtlichen Konsequenzen aus der Übergangsvorschrift zu § 17 Abs. 2 S. 2 RHeimStG. Durch den vorgesehenen **Hinweis im Grundbuch** wird besonders erkennbar, dass die Hypotheken und Grundschulden im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 2 RHeimStG auch in Zukunft Sonderregeln unterliegen sollen (vgl. OLG Hamm Rpfleger 1995, 501, 502; BT-Drucks. 12/3977).

Unter praktischen Gesichtspunkten dürfte der **Grundbuchvermerk** einer Neuvaluierung jedoch entgegen stehen. Denn der Grundbuchvermerk erfolgt ohne materielle Prüfung durch das Grundbuchamt. Der Eigentümer müsste im Rahmen einer Beschwerde (§ 71 GBO) mit dem Ziel der Löschung des Vermerkes nachweisen, dass es sich hierbei um eine Sicherungsgrundschuld handelt, auf die § 17 Abs. 2 S. 2 RHeimStG nicht anwendbar ist (Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 13. Aufl. 2004, Rn. 3908, 3910; a. A. Knees, Rpfleger 1995, 502). Dann wird verfahrensmäßig eine Löschung der alten und Neubestellung einer neuen Grundschuld einfacher sein.

4. Ergebnis

Mangels einschlägiger Rechtsprechung zu der hier aufgeworfenen Rechtsfrage muss die Rechtslage daher als offen bezeichnet werden. U. E. sprechen allerdings gute Argumente dafür, bei einer Sicherungsgrundschuld § 17 Abs. 2 RHeimStG nicht anzuwenden, so dass die Grundschuld mit Rückzahlung der Forderungen nicht erlischt (anders als eine Tilgungsschuld), sondern neu valutiert werden kann. Sicherer für die Beteiligten ist aber eine Neubestellung einer Grundschuld.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**BGB § 925; GBO §§ 3 Abs. 2, 22; BayWG Art. 7, 9
Künstliche Uferveränderungen eines Gewässers und
Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch; Notwendigkeit einer Auflassung**
Fax-Abruf-Nr.: **11401**

**BGB § 1638
Ausschluss eines Elternteils von der Vermögenssorge
und von der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs
durch Erblasserordnung**
Fax-Abruf-Nr.: **12121**

**BauGB §§ 19, 244
Übergangsvorschrift zum Wegfall des Genehmigungserfordernisses für Grundstücksteilungen**
Fax-Abruf-Nr.: **11402**

BGB §§ 709, 714

Selbstorganschaft bei Personengesellschaften: Gesellschaftsvertragliche Ermächtigung an Geschäftsführer, die Geschäftsführung durch einen Dritten ausüben zu lassen

Fax-Abruf-Nr.: 13161

AktG §§ 130, 245, 23 Abs. 5

Notarielle Niederschrift der Hauptversammlung einer AG unter Beteiligung mehrerer Notare; Protokollierung von Widersprüchen durch Hilfsperson des Notars

Fax-Abruf-Nr.: 13162

Rechtsprechung

BeurkG § 17 Abs. 1; BNotO § 19 Abs. 1; ErbbaurechtsVO §§ 5, 6 Abs. 1

„Gesplaltene“ Eigentümerzustimmung nur zur Veräußerung, nicht zur Belastung des Erbbaurechts zur Kaufpreisfinanzierung

a) **Der Notar ist verpflichtet, die Erwerber eines Erbbaurechts darauf hinzuweisen, dass der Grundstückseigentümer seine Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts erteilen, jedoch zur Belastung verweigern kann, wenn die Zustimmungsbedürftigkeit dieser Verfügungen Inhalt des Erbbaurechts ist (§ 5 ErbbaurechtsVO) und der Notar, z.B. aufgrund einer in dem Kaufvertrag enthaltenen Belastungsvollmacht, damit rechnen muss, dass die Erwerber das Recht zur Finanzierung des Kaufpreises belasten wollen.**

b) **Der Notar ist in derartigen Fallgestaltungen weiter verpflichtet, die Erwerber über die Gefahren einer „gesplaltenen“ Eigentümerzustimmung zu belehren und ihnen Möglichkeiten, diesen entgegenzuwirken, aufzuzeigen.**

BGH, Urt. v. 2.6.2005 – III ZR 306/04

Kz.: L I 5 – § 5 ErbbaurechtsVO

Fax-Abruf-Nr.: 10535

Problem

Als Inhalt eines Erbbaurechts war ein Zustimmungserfordernis sowohl zur Veräußerung (§ 5 Abs. 1 ErbbaurechtsVO) wie zur Belastung des Erbbaurechts vereinbart (§ 5 Abs. 2 ErbbaurechtsVO). Bei einer Veräußerung des Erbbaurechts wollte der Erwerber eine Finanzierungsgrundschuld aufnehmen. Die Grundstückseigentümer erteilten die Zustimmung zur Veräußerung, nicht aber zur Belastung mit der Finanzierungsgrundschuld. Der Erwerber konnte deshalb nicht finanzieren und wurde vom Verkäufer auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Der Erwerber wollte den Notar aus Amtshaftung in Regress nehmen.

Entscheidung

Der BGH bejahte eine Amtspflichtverletzung. Der Grundstückseigentümer konnte eine „gesplaltene“ Zustimmung zur Veräußerung erklären, gleichzeitig aber die Belastungszustimmung verweigern. Damit ging der Käufer ein **ähnliches Risiko wie bei einer ungesicherten Vorleistung** ein. Dies hätte der Notar erkennen müssen (auch wenn es in der Literatur seinerzeit noch nicht so deutlich behandelt war) und den Käufer entsprechend belehren müssen.

WEG § 27 Abs. 2 Nr. 5; BGB § 273 Abs. 1
Heizungssperre bei anhaltendem Zahlungsrückstand eines Wohnungseigentümers

Der bestandskräftige Beschluss der Wohnungseigentümer, einzelne Mitglieder der Gemeinschaft allgemein zur Geltendmachung von Forderungen der Gemeinschaft zu ermächtigen, ist wirksam.

Der nachhaltige Zahlungsrückstand des Mitglieds einer nicht rechtsfähigen Gemeinschaft berechtigt deren Mitglieder zur Verhängung einer Versorgungssperre.

BGH, Urt. v. 10.6.2005 – V ZR 235/04

Kz.: L I 4 – § 27 Abs. 2 Nr. 5 WEG

Fax-Abruf-Nr.: 10536

Problem

Erbbauberechtigte einer Reihenhaussiedlung wurden über gemeinschaftliche Anlagen mit Heizwärme und Warmwasser versorgt. Zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Versorgung und der gemeinschaftlichen Einrichtung vereinbarten sie eine "Gemeinschaftsordnung" unter Anwendung der Regeln des Wohnungseigentumsrechts.

Nachdem ein Erbbauberechtigter mit seinem „Hausgeld“ für mehr als sechs Monate im Rückstand war, beschlossen die Erbbauberechtigten, einzelne Mitglieder der Gemeinschaft zur Geltendmachung der Forderung zu ermächtigen. Außerdem wollten sie die Heizwärmeversorgung des betreffenden Hauses abklemmen.

Entscheidung

Der BGH bestätigte zum einen, dass Wohnungseigentümer durch Mehrheitsbeschluss einen Dritten, insbesondere einen einzelnen Wohnungseigentümer (bzw. hier einen Erbbauberechtigten), zur Geltendmachung gemeinschaftlicher Ansprüche ermächtigen können. Der BGH hielt auch die Heizungssperre für zulässig, wenn ein erheblicher Rückstand mit dem Hausgeld (d. h. von mehr als sechs Monaten) bestand, soweit die Sperre zuvor angedroht (oder wie hier geklagt) wurde.

BGB § 2287 Abs. 1

Beeinträchtigungsabsicht gegenüber Vertrags-erben durch lebzeitige Schenkung auch bei Absicht des Erblassers, seine Abkömmlinge durch die Schenkung gleich zu behandeln

Die Absicht des Erblassers, durch lebzeitige Verfügung für eine Gleichbehandlung seiner Abkömmlinge zu sorgen, begründet noch kein im Rahmen von § 2287 BGB beachtliches lebzeitiges Eigeninteresse.

BGH, Urt. v. 29.6.2005 – IV ZR 56/04

Kz.: L I 1 – § 2287 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10537

Problem

Ehegatten hatten sich in einem Erbvertrag gegenseitig als Alleinerben eingesetzt. Der Ehemann gab einem seiner beiden Söhne kurz vor seinem Tod 40.000.– DM – nach Angabe des Sohnes als Ausgleich für Vorteile, die sein lang im Elternhaus wohnender Bruder erhalten habe. Die Ehefrau

verlangte als Alleinerbin Herausgabe der 40.000.– DM von ihrem Sohn, da es sich um eine sie als Vertragserbin beeinträchtigende Schenkung gehandelt habe (§ 2287 BGB).

Entscheidung

Eine Beeinträchtigungsabsicht und damit eine zur Herausgabe nach Bereicherungsrecht verpflichtende beeinträchtigende Schenkung liegt bereits dann vor, wenn der Erblasser **kein lebzeitiges Eigeninteresse** an der Schenkung hatte. Ein solches Eigeninteresse wäre etwa zu bejahen, wenn der Erblasser hofft, durch eine lebzeitige Schenkung den Beschenkten zur Zuwendung und Betreuung in seinem eigenen Alter zu binden (BGH NJW 1992, 2630) oder wenn der Erblasser mit dem Geschenk eine sittliche Verpflichtung erfüllt (BGHZ 66, 8, 16; BGH NJW 2000, 3488). Eine Gleichstellung seiner Söhne sah der BGH jedoch nicht als sittliche Verpflichtung an; die Erbfolge nach dem Letztversterbenden war im Erbvertrag nicht geregelt; daher hätte die Mutter einen Ausgleich in ihrem Testament vornehmen können.

Schließlich muss die Zuwendung auch ohne ein lebzeitiges Eigeninteresse des Erblassers nicht in jedem Fall missbräuchlich sein, etwa wenn der Erblasser eine Schenkung in dem Bestreben vornimmt, dadurch gerade den **Vorteil des Vertragserben** wahrzunehmen und dessen Versorgung sicherzustellen; dafür war hier aber nichts ersichtlich.

GmbHG §§ 67, 39; HRV § 62 Nr. 4a Angabe der abstrakten Vertretungsbefugnis auch bei Anmeldung eines alleinigen Liquidators erforderlich (anders OLG Hamm, DNotI-Report 2005, 110)

Auch für den alleinigen Liquidator einer GmbH ist eine allgemeine Vertretungsregelung in das Handelsregister einzutragen. (Leitsatz der DNotI-Redaktion)

OLG Dresden, Beschl. v. 4.5.2005 – 3 W 0480/04
Kz.: L V 2 – § 67 GmbHG
Fax-Abruf-Nr.: **10538**

Problem

Für eine GmbH wurde ein Liquidator bestellt. Aufgrund des Gesellschafterbeschlusses vertrat er die Gesellschaft allein und wurde von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Bei der Handelsregisteranmeldung wurde lediglich die konkrete Vertretungsbefugnis des Liquidators angemeldet, nicht aber die abstrakte Vertretungsbefugnis.

Entscheidung

Das OLG Dresden hält auch in diesem Fall die Anmeldung der allgemeinen Vertretungsregelung für erforderlich. Es stützt dies darauf, dass § 62 Nr. 4a HRV seit seiner Änderung durch die Verordnung zur Erleichterung der Registerautomation vom 11.12.2001 (BGBl. 2001 I, S. 3688) auch für Liquidatoren einer GmbH die Eintragung einer allgemeinen Vertretungsregelung in das Handelsregister vorschreibe.

Das OLG Dresden wich damit von einem Beschluss des OLG Hamm ab (OLGZ 1988, 53 = DNotZ 1988, 330). Das OLG Dresden sah jedoch infolge der zwischenzeitlichen Gesetzesänderung keine Notwendigkeit einer Divergenzvorlage an den BGH. Nach der Entscheidung des OLG

Dresden bekräftigte das **OLG Hamm** seine Rechtsansicht zwischenzeitlich aber auch zur neuen Rechtslage (**DNotI-Report 2005, 110**) – allerdings offenbar ohne die zwischenzeitliche Entscheidung des OLG Dresden zu kennen; ansonsten hätte eine Divergenzvorlage an den BGH erfolgen müssen.

Literaturhinweise

P. Dauner-Lieb/T. Heidel/G. Ring, AnwaltKommentar BGB, Bd. 2 – Schuldrecht, Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2005, 2 Teilbände, zusammen 4366 Seiten, 298.- €

Mit den beiden Teilbänden zum Schuldrecht (die die bereits 2002 erschienene Kommentierung der Schuldrechtsreform ersetzen) ist der **AnwaltKommentar BGB nunmehr vollständig**. Von den die Notare besonders interessierenden Teilen wurde § 311b BGB vom Mitherausgeber *Ring* kommentiert, das Kaufrecht von *Büdenbender* (mit Anhängen zur Mängelhaftung beim Immobilienkauf von *Thau* sowie zum Unternehmenskauf von *Büdenbender* und *Oltmanns*), das Werkvertragsrecht von *Raab*, die Notarhaftung (als Anhang zu §§ 611 – 630 BGB) durch *v. Stein*, das Recht der GbR durch *Heidel/Pade*.

Entsprechend dem eigenen Anspruch, „aktuelle, wissenschaftlich fundierte, aber leicht lesbare Informationen für die Praktiker“ zu geben, enthalten die einzelnen Kommentierungen am Ende in der Regel „weitere praktische Hinweise“, insbesondere zur Darlegungs- und Beweislast. Außerdem finden sich etwa 20 Anhänge mit monographischen Ausführungen zu besonders praxisrelevanten Themen, in denen sich z. T. auch Ausführungen zur Vertragsgestaltung finden.

Notar a. D. Christian Hertel

J. Bettendorf, Elektronische Dokumente und Formqualität, RNotZ 2005, 277

M. Echternach, Die GmbH-Anteilsübertragung – Ein Fragebogen zur Vertragsbesprechung, ZNotP 2005, 259

R. Fischer, EU-Agrarreform 2003: Betriebsprämienregelung in der Praxis, MittBayNot 2005, 273

B. Früchtl, Societas Europaea (SE) – erste Einblicke in die deutsche Europa-AG, NotBZ 2005, 244

K. Grage, Ausgewählte Aspekte der Verwaltungstreuhand an Geschäftsanteilen, RNotZ 2005, 251

C. Kessler, Belehrungspflicht bei Verträgen ohne vertragliche Vorleistungen, ZNotP 2005, 251

K. Lerch, Zur Neubestellung von Anwaltsnotaren, ZNotP 2005, 262

W. Litzener, Verbietet das Berufsrecht dem Notar die Vertretung im Erbscheinsverfahren?, NotBZ 2005, 239

A. Reul, Zwangsvollstreckung bei Wertsicherungsklausel in notariellen Urkunden, MittBayNot 2005, 265

J. Tersteegen, Die Bautenstandsmittelteilung in der Praxis des Bauträgervertrages, NotBZ 2005, 233

W. Tiedtke, Nochmals: Kostenrechtliche Probleme bei Grundschuldbestellungen, ZNotP 2005, 253

M. Volmer, Bemerkungen zur Wirksamkeitskontrolle von Eheverträgen, ZNotP 2005, 242

Kolloquium des Instituts für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin „Aktuelle Fragen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts“

7. Oktober 2005

15.00 bis 18.45 Uhr,

Kinosaal der Humboldt-Universität zu Berlin,
Hauptgebäude, Unter den Linden 6, 10117 Berlin

Das Kolloquium soll die praktischen und rechtspolitischen Folgen der neueren Rechtsprechung zur GbR behandeln und diskutieren:

1. Notar a. D. Christian **Hertel**, Würzburg: Grundbuchfähigkeit und Registerfähigkeit der GbR
2. Rechtsanwalt und Notar Klaus **Mock**, Berlin: Die Handhabung der notleidenden Immobilien-GbR nach Nichtigkeit der Vollmachten auf den Geschäftsbesorger
3. Prof. Dr. Harm Peter **Westermann**, Tübingen: Rechtspolitischer Ausblick

Im Hinblick auf die spätere Praxiserfahrung richtet sich diese Veranstaltung auch an interessierte Studenten/innen der höheren Fachsemester und Referendare/innen. Für Referendare/innen und Studenten/innen sowie für Mitglieder des Förderkreises des Instituts für Notarrecht ist die Teilnahme kostenlos.

Für die übrigen Teilnehmer/innen beträgt die **Teilnahmegebühr 50,- Euro** (inklusive Getränke und kleiner Verköstigung).

Anmeldungen sowie nähere Informationen unter: www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/.
Anmeldeschluss ist der 28.09.2005. Anfragen sind zu richten an das

Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin
Telefon: 030/2093-3439 oder -3633
Telefax: 030/2093-3560
E-Mail: notarinstitut@rewi.hu-berlin.de

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
<http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg